

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



## **EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Donnerstag, 11. Dezember 2025, 20.15 Uhr**  
**im Gemeindesaal** (Dachgeschoss altes Schulhaus)  
Hauptstrasse 74, 4422 Arisdorf

### **Traktanden**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025
2. Budget 2026
  - 2.1 Information Finanzplan
  - 2.2 Änderung Anhang zum Wasserreglement (Anpassung Indexierung)
  - 2.3 Änderung Anhang zum Abwasserreglement (Anpassung Abwassergebühren und Indexierung)
  - 2.4 Steuerfüsse
  - 2.5 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
3. Gemeindeinitiative: Formulierte «Bankgewinn-Initiative»
4. Gemeindeinitiative: Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt-Initiative»
5. Ersatzwahl Mitglied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
6. Diverses

\*\*\*\*\*

## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

### Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 liegt während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

**Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 zu genehmigen.**

### Traktandum 2 Budget 2026

#### 2.1 Information Finanzplan

Es handelt sich hier lediglich um eine Information über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren. Über dieses Geschäft wird nicht abgestimmt.

#### 2.2 Änderung Anhang zum Wasserreglement (Anpassung Indexierung)

Das aktuelle Wasserreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf wurde am 31. März 2004 von der Gemeindeversammlung genehmigt und trat am 1. Januar 2005 nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Ein wichtiger Bestandteil des gültigen Wasserreglements ist der dazugehörige Anhang. Dieser regelt die Beiträge und Gebühren im Zusammenhang mit den im Reglement festgehaltenen Abgaben. Der Anhang kann unabhängig vom gesamten Wasserreglement der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, falls der Gemeinderat Anpassungen bezüglich der Beiträge und Gebühren vertreten muss.

Der im aktuellen Anhang deklarierte Index „Zürcher Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), ist seit einigen Jahren nicht mehr aktuell und existiert nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass die im Reglement erwähnten einmaligen Beiträge, wie der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr, nicht der Teuerung angepasst werden können. Um der Teuerung entgegenzuwirken, beabsichtigt der Gemeinderat, die Indexierung im erwähnten Anhang anzupassen. Neu soll der „Zürcher Index der Wohnbaupreise, Totalindex“ als Grundlage für die Preisänderungen dienen. Diese Handhabung ist auch in anderen Baselbieter Gemeinden gängige Praxis und gewährleistet eine zuverlässige Indexierung seit dem Jahr 1914. Im Vergleich zu anderen Indexen bietet der Zürcher Index der Wohnbaupreise, Totalindex eine besonders präzise Abbildung der relevanten Entwicklungen im Baubereich. Dieser Index bezieht sich nicht auf die allgemeine Teuerung, sondern fokussiert sich explizit auf die Preisentwicklung im Bauwesen. Er berücksichtigt dabei wesentliche Faktoren wie die Entwicklung von Bau- und Grundstückspreisen, Baukosten, Marktsegmentierung, Nachhaltigkeit sowie die Angebots-Nachfrage-Dynamik und makroökonomische Rahmenbedingungen. Dadurch liefert der Zürcher Index eine zielgerichtete und faire Indexierung, die speziell die Entwicklungen im Baubereich widerspiegelt und somit für die kommunale Erschliessungs- und Anschlussgebühren am besten geeignet ist.

Die Anpassung des Anhangs wird wie folgt erläutert:

<u>Artikel</u>	<u>Alter Anhang</u>	<u>Neuer Anhang</u>
1.1	Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%	Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Totalindex, Indexstand April 2025 = 100%
1.1.1	Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 7.-- pro m2 (Indexstand 1.4.98 = 100%)	Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 7.-- pro m2 (Indexstand April 2025 = 100%)
1.1.2	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 800.-- pro SVGW-Wert (Indexstand 1.4.98 = 100%)	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 800.-- pro SVGW-Wert (Indexstand April 2025 = 100%)

Die im Anhang erwähnten Ansätze für die einmaligen sowie wiederkehrenden Gebührenansätze bleiben unberührt. Die dazugehörigen Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arisdorf eingesehen werden. Zudem können diese auch auf der Website [www.arisdorf.ch](http://www.arisdorf.ch) (Politik und Behörden → Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

**Der Gemeinderat beantragt, dem Anhang zum Wasserreglement in der vorliegenden Fassung mit der neuen Indexierung, zuzustimmen.**

### **2.3 Änderung Anhang zum Abwasserreglement (Anpassung Abwassergebühren und Indexierung)**

Das Abwasserreglement wurde erstmals am 31. März 2004 von der Gemeindeversammlung abgesegnet und trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Im Anschluss daran wurden mehrere Teilrevisionen vorgenommen.

Die Angelegenheit hinsichtlich der Indexierung wird gemäss der gleichen Handhabung wie im Anhang des Wasserreglements behandelt. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall ebenfalls ausschliesslich der Anhang zum Abwasserreglement zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Gemäss den im Traktandum „2.2 Änderung Anhang zum Wasserreglement (Anpassung Indexierung)“ erläuterten Gründen, beabsichtigt der Gemeinderat, auch bei den einmaligen Beiträgen und Gebühren im Bereich Abwasser eine identische Anpassung der Indexierung vorzunehmen.

Die Anpassung des Anhangs betreffend der Indexierung wird wie folgt erläutert:

<u>Artikel</u>	<u>Alter Anhang</u>	<u>Neuer Anhang</u>
1.1	Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%	Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Totalindex, Indexstand April 2025 = 100%

1.1.1	Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 1.-- pro m <sup>2</sup> (Indexstand 1.4.98 = 100%)	Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 1.-- pro m <sup>2</sup> (Indexstand April 2025 = 100%)
1.1.2	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.-- pro SVGW-Wert (Indexstand 1.4.98 = 100%)	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.-- pro SVGW-Wert (Indexstand April 2025 = 100%)
1.1.3	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.-- pro m <sup>2</sup> (Indexstand 1.4.98 = 100%)	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.-- pro m <sup>2</sup> (Indexstand April 2025 = 100%)

Im Rahmen des Finanzplans für die kommenden fünf Jahre wurden der steuerfinanzierte Bereich, die Wasserkasse sowie die Abwasserkasse entsprechend hochgerechnet. Innerhalb der verschiedenen Finanzpläne besteht die Möglichkeit, die jeweiligen Ansätze für die kommenden Jahre detailliert berechnen zu lassen. In diesen Berechnungen ist insbesondere das Eigenkapital der jeweiligen Kassen von massgebender Bedeutung. Sollten über mehrere Jahre hinweg Aufwandüberschüsse entstehen, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ursachen zu evaluieren, geeignete Lösungsansätze zu erarbeiten und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Der Gemeinderat hat eine Unstimmigkeit in der Abwasserkasse festgestellt. Gemäss der fachgerecht ausgearbeiteten Prognose nimmt das Eigenkapital der Abwasserkasse kontinuierlich ab. Diese Feststellung wurde eingehend geprüft und wie folgt begründet:

- Investitionen: Aufgrund der laufenden und bevorstehenden Investitionen muss die Gemeinde künftig mit erheblichen Belastungen in der Abwasserkasse rechnen. Es ist entscheidend, diese Thematik frühzeitig zu erkennen und zeitnah Massnahmen zu ergreifen, um langfristig eine ausgeglichene Abwasserkasse zu sichern. Die laufenden und bevorstehenden Investitionen sind bindend und müssen realisiert werden. In diesem Zusammenhang möchte der Gemeinderat auf die Notwendigkeit eines sensiblen und verantwortungsvollen Umgangs mit den verfügbaren Mitteln hinweisen. Es werden ausschliesslich die wesentlichen Projekte weiterverfolgt. Eine detaillierte Übersicht der Projekte, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden, kann dem Finanzplan oder dem Budget (Investitionsrechnung) entnommen werden.
- Kantonale Abwassergebühren: Alle Einwohnergemeinden im gesamten Kanton Basel-Landschaft sind verpflichtet, Abwassergebühren an den Kanton Basel-Landschaft zu entrichten. Dabei handelt es sich um gebundene Kosten, die vom Kanton den Gemeinden auferlegt werden. Die Kosten umfassen die Behandlung des Abwassers durch das Amt für industrielle Betriebe. Die Grundlage für die Verrechnung bildet der von der Gemeinde übermittelte Datensatz zum Wasserverbrauch sowie zur Bestimmung der versiegelten Fläche. Die Verrechnung erfolgt basierend auf den Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers. Die Berechnung ist grundsätzlich einfach: Abwasser, das in die Kläranlagen abgeleitet wird, muss von den Gemeinden gemäss einem Ansatz, der vom Regierungsrat festgelegt wird, bezahlt werden. Die Kosten nehmen laufend zu. Dies hängt jedoch nicht damit zusammen, dass die Einwohnergemeinden mehr Abwasser erzeugen, sondern vielmehr damit, dass die Ansätze jährlich vom Regierungsrat nach oben angepasst werden. Diese Erhöhung wird in der Regel mit den steigenden Unterhaltskosten der Infrastruktur, vor allem der Kläranlagen, begründet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Solidaritätsprinzip. Somit zahlen alle angeschlossenen Gemeinden die gleich hohen spezifischen Gebühren pro Abwasserart. Mit dieser Methode wird auf einfache Art und Weise der

"Finanzausgleich" zwischen den teuren, kleinen Anlagen und den günstigen, grossen Abwasserreinigungsanlagen sichergestellt. Die Entwicklung der Sätze, die vom Preisüberwacher übernommen werden, gestaltet sich wie folgt:

<u>Jahr</u>	<u>Ansatz Schmutzwasser pro m<sup>3</sup></u>	<u>Ansatz Regenwasser pro m<sup>3</sup></u>	<u>Gesamtkosten exkl. MwSt.</u>	<u>Veränderung in % gegenüber Vorjahr</u>
2024	CHF 1.76	CHF 0.18	CHF 172'108.90	4.99%
2023	CHF 1.64	CHF 0.15	CHF 163'523.90	6.06%
2022	CHF 1.46	CHF 0.15	CHF 153'621.55	5.84%
2021	CHF 1.38	CHF 0.15	CHF 144'657.40	6.90%
2020	CHF 1.25	CHF 0.15	CHF 134'675.65	5.04%

Aufgrund der bestehenden Herausforderungen hat sich der Gemeinderat langfristig Gedanken über einen geeigneten Lösungsansatz gemacht, um die Problematik erfolgreich zu bewältigen. Daraus ergibt sich die Unausweichlichkeit einer Anpassung der wiederkehrenden Abwassergebühren. Die kommunalen Gebühren im Zusammenhang mit dem Abwasserreglement wurden seit ihrer Einführung am 1. Januar 2005 bis heute nicht mehr angepasst.

Die Anpassung des Anhangs im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ansätze wird im Folgenden erläutert:

<u>Artikel</u>	<u>Alter Anhang</u>	<u>Neuer Anhang</u>
1.2.1	Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 1.50 pro SVGW-Wert	Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 6.00 pro SVGW-Wert
1.2.3	Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.65 pro m <sup>3</sup> Wasser	Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.25 pro m <sup>3</sup> Wasser

Im vorliegenden Finanzplan, welche der Auflage beigefügt ist, wurden die neuen Abwassergebühren berücksichtigt.

Die dazugehörigen Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arisdorf eingesehen werden. Zudem können diese auch auf der Website [www.arisdorf.ch](http://www.arisdorf.ch) (Politik und Behörden → Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

**Der Gemeinderat beantragt, dem Anhang zum Abwasserreglement in der vorliegenden Fassung, welche die neue Indexierung und die Anpassung der wiederkehrenden Abwassergebühren beinhaltet, zuzustimmen.**

## 2.4 Steuerfüsse

Im Rahmen der Budgetberatung hat der Gemeinderat, in Anbetracht des prognostizierten Aufwandüberschusses festgelegt, für das nächste Jahr unveränderte Steuerfüsse zu beantragen.

**Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfüssen für das Jahr 2026 wie folgt zuzustimmen:**

- 59,0 % Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen der Staatssteuer**
- 55,0 % Ertrags- und Kapitalsteuern für juristische Personen der Staatssteuer**

## 2.5 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde mit den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2026 sowie allgemeine Erklärungen zum Rechnungsmodell befinden sich im Anhang bei der Zusammenfassung des Budgets. Das detaillierte Budget mit ergänzenden Unterlagen kann auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen oder bezogen werden. Zudem können diese auch auf der Website [www.arisdorf.ch](http://www.arisdorf.ch) heruntergeladen werden.

**Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2026, enthaltend die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Arisdorf sowie die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, mit den vorliegenden Ergebnissen, zuzustimmen.**

### Traktandum 3 Gemeindeinitiative: Formuliere «Bankgewinn-Initiative»

#### Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3% des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Baselland ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
<b>Gewinnverwendung</b>				
Jahresgewinn	185799	155855	29943	19,21
Gewinnvortrag	21926	21547	380	1,76
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>207725</b>	<b>177402</b>	<b>30323</b>	<b>17,09</b>
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23940	-22800	-1140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5574	-4676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67200	-64000	-3200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67200	-64000	-3200	5,00
<b>Gewinnvortrag</b>	<b>43811</b>	<b>21926</b>	<b>21885</b>	<b>99,81</b>

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kanton – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

### **Begründung der Initiative**

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fließen, sehen die Gemeinden Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinden. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fließen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in §16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

## Inhalt der Initiative

**Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne  
«Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom  
17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981**

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

**§ 16 Reingewinn**

...

<sup>4</sup> Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Rückzugsklausel**

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

**Federführende Gemeinde**

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

**Gemeindebeschlüsse**

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

1. Gemeinde: ...	Beschlussdatum:
2. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
3. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
4. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
5. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
6. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
7. Gemeinde ...	Beschlussdatum:

**Der Gemeinderat beantragt, der Formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative» zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.**

## **Traktandum 4    Gemeindeinitiative: Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt-Initiative»**

### **Ausgangslage**

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in §47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

### **Begründung der Initiative**

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen), die Nichtbeteiligung an der Motorfahrzeugsteuer (obwohl das Gemeindestrassennetz länger ist als das kantonale) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel §47a der «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

### **Inhalt der Initiative**

**Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.
2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die federführende Gemeinde ist die Stadt Liestal.

#### **Gemeindebeschlüsse**

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- |    |              |                 |
|----|--------------|-----------------|
| 1. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 2. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

**Der Gemeinderat beantragt, der Nichtformulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt-Initiative») zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.**

## **Traktandum 5 Ersatzwahl Mitglied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die aktuelle Amtsperiode läuft noch bis zum 30. Juni 2028. Aufgrund des Rücktritts von Rolf Andrist per 23. Juni 2025 wird die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode an der bevorstehenden Gemeindeversammlung traktandiert.

Beat Hermann hat sein Interesse an diesem Amt angemeldet.

Weitere Wahlvorschläge können direkt an der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

## Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2026

Die RPK hat das vom Gemeinderat erstellte Budget für 2026 mit Finanzchefin Ivana Wenk, Gemeindeverwalter Hakan Sürüci und Dieter Pfister von dp Dienstleistungen GmbH überprüft und besprochen. Auch der Gemeinderat Markus Miescher und die Gemeinderätin Franziska Wyler haben zu ihren jeweiligen Departements-Ausgaben oder -Investitionen Stellung genommen. Das Budget wurde umfassend und rechtlich korrekt erstellt. Die Budget-Erfolgsrechnung schliesst trotz Sparbemühungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'183 ab.

Gemäss Gemeinderechnungsverordnung sind die Finanzhaushalte der Spezialfinanzierungen auf die Dauer ausgeglichen zu gestalten. Um ein weiteres Ansteigen der Nettoschuld im Bereich der Abwasserbeseitigung zu vermeiden, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Gebührenerhöhung auf CHF 0.60/m<sup>3</sup> und eine Erhöhung der Grundgebühr von CHF 1.50 auf CHF 6.00. Die RPK begrüsst diesen Antrag und empfiehlt in zur Annahme.

Die Investitionstätigkeiten in Arisdorf bleiben gemäss Finanzplan auch in den folgenden Jahren unvermindert hoch. Die daraus folgenden Abschreibungen und Zinsen belasten die Budgets stark. Die RPK fordert vom Gemeinderat eine stärkere Priorisierung und Etappierung der Investitionen.

Die Kennzahlen sehen schwach aus. Das Sparpotential wurde mit dem Gemeinderat diskutiert. Die Sparbemühungen, mit welchen der Gemeinderat an der Budgetgemeindeversammlung beauftragt wurde, zeigen leider immer noch nicht den erhofften Niederschlag im Budget. Die grossen Unbekannten sind und bleiben der interkommunale Finanzausgleich sowie die Sozialausgaben, welche die gesamte Rechnung verändern können. Diese sind nach Aussage des Gemeinderates weder plan- noch in einer "vernünftigen" Bandbreite budgetierbar.

Ein Budget muss finanzpolitisch tragbar sein. Voraussetzung dafür ist ein nachhaltiger, ausgeglichener Finanzhaushalt, der es zulässt, die zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Hand massvoll zu erfüllen.

Die aktuelle, wie auch die vergangene Periode ist nach wie vor geprägt von vielen sehr schwer festlegbaren Faktoren. Der Kanton gibt noch immer viele Ausgaben vor und dominiert somit das Budget. Entsprechend ist und bleibt es wichtig vor allem die planbaren Ausgaben im Auge zu behalten, denn nur so kann ein Aufwandüberschuss vermieden oder zumindest reduziert werden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Budget 2026 und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und das Budget zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Monika Ottiger

Theodor Rösli

Michael Bont

Flavio Casanova

Arisdorf, 3. November 2025



## **Erläuterungen zum Budget**

Im Sinne von § 31 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung erläutert der Gemeinderat nachfolgend das Budget allgemein und bezüglich finanzpolitischer Tragbarkeit.

### **Erfolgsrechnung**

---

Das Budget der Erfolgsrechnung 2026 weist bei einem Aufwand von CHF 11'104'384 und einem Ertrag von CHF 10'976'201 einen Aufwandüberschuss von CHF 128'183 auf. Im Budget 2025 wurde mit einem Mehraufwand von CHF 22'810 gerechnet. Der jeweilige Nettoaufwand der Bereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ und „Soziale Sicherheit“ ist gegenüber dem Vorjahresbudget unwesentlich höher. Einzig der Bereich „Gesundheit“ weist einen um rund CHF 60'000 wesentlich höheren Nettoaufwand auf. Grund dafür sind die stetig steigenden Kosten für Alters- und Pflegeheime. In den übrigen Bereich sinkt der Nettoaufwand. Bei der „Bildung“ fällt dieser um rund CHF 41'000 tiefer aus. Verantwortlich dafür ist eine Erhöhung der Schülerzahlen von Hersberg und eine damit verbundene Kostenverschiebung. Im Bereich „Finanzen und Steuern“ ist ein um rund CHF 63'000 tieferer Nettoertrag budgetiert. Grund dafür sind tiefere Steuererträge von Juristischen Personen sowie aufgrund der anhaltend grossen Investitionstätigkeit steigende Fremdkapitalzinsen.

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird u.a. aufgrund der steigenden Abschreibungen, der internen Verzinsung der Nettoschuld und einmaligen Kosten ein Mehraufwand von CHF 110'180 budgetiert. Bei Abwasserbeseitigung sind im Budget 2026 Gebührenerhöhungen geplant. Bei den Schmutzwassergebühren des Kantons sind wiederum höhere Kosten zu erwarten. Für die Verzinsung der Nettoschuld der Abwasserbeseitigung sind rund CHF 15'000 vorgesehen. Budgetiert ist ein Mehraufwand von CHF 8'500. Im Vorjahr wurde mit einem Mehraufwand von CHF 122'500 gerechnet.

Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend in einer separaten Tabelle erläutert.

### **Investitionsrechnung**

---

Die hohe Investitionstätigkeit in Arisdorf bleibt gegenüber dem Vorjahresbudget unvermindert hoch. Das Investitionsbudget 2026 sieht einerseits Ausgaben für bereits von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Kredit vor, beinhaltet jedoch auch verschiedene neue Kredite. Insgesamt sind Investitionsausgaben von CHF 2'688'000 und Einnahmen von CHF 830'000 vorgesehen. Im Rahmen des Investitionsbudgets 2026 (§ 6 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung, max. CHF 100'000) werden der Projektierungskredit für die Erschliessung Känelmatt von CHF 48'000 (je 16'000 für Strasse, Wasser und Abwasser), die Projekte Umsetzung Hochzone Dorf für CHF 25'000, Rückbau / Umnutzung Reservoir Kreuz von CHF 10'000 und Umsetzung Hochwasserschutz Bradlitzbach von CHF 25'000 beantragt. Alle anderen neuen Kredite haben lediglich orientierenden Charakter und werden der Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen von Sondervorlagen zu gegebener Zeit beantragt.

Arisdorf, 29. September 2025



## Erläuterungen zu Abweichungen des Budget 2026 zum Vorjahresbudget

Ergänzend zu den allgemeinen Erläuterungen werden nachfolgend die wesentlichen Abweichungen (+/- 10%, +/- CHF 10'000.00) zum Vorjahresbudget erläutert.

00 ALLGEMEINE VERWALTUNG		
	<i>Differenz zu Vorjahresbudget</i>	<i>%</i>
<b>0220.3118 – Immaterielle Anlagen</b>		
Im Vorjahr ist die Einführung der Geschäftsverwaltungssoftware (GEVER) mit webbasierter Verwaltung der Gemeinderatssitzungen enthalten.	-16'615	-81
<b>0220.3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten</b>		
Unter anderem sind für Projektkoordinationen durch die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG sowie für die Baugesuchprüfung höhere Beträge budgetiert.	16'000	20
<b>0290.3144 – Unterhalt Hochbauten</b>		
Im Budget 2025 war die Modernisierung der Brandmeldeanlage der Gemeindeverwaltung enthalten.	-16'215	-76
02 BILDUNG		
	<i>Differenz zu Vorjahresbudget</i>	<i>%</i>
<b>2121.3170 – Reisekosten und Spesen</b>		
Für den Zivildienstleistenden sind die monatlichen Kosten von CHF 2'000.00 durch die Gemeinde zu tragen.	24'000	348
<b>2140.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände</b>		
Die tieferen Beiträge basieren auf dem Budget der Regionalen Musikschule Liestal.	-16'290	-11
<b>2170.3010 – Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals</b>		
Die Löhne der Reinigungsfachkräften werden neu direkt auf die Schulliegenschaften verbucht (bisheriges Konto 6150.3010 und interne Verrechnungen 2170.3910). Es handelt sich um eine buchhalterische Verschiebung.	121'700	kein Budget
<b>2170.3052 – Pensionskassen</b>		
Weil die Löhne der Reinigungsfachkräfte neu direkt auf die Schulliegenschaften verbucht werden, trifft dies auch für die Pensionskassenbeiträge zu.	10'200	kein Budget
<b>2170.3144 – Unterhalt Hochbauten</b>		
Im Jahr 2025 sind einmalige Unterhaltsarbeiten wie die Umrüstung des Kindergartens auf LED und der Ersatz des Lichtes in der Turnhalle geplant.	51'900	355



---

**2170.3910 – Interne Verrechnungen von Dienstleistungen**

Die Löhne für die Reinigungskräfte werden neu direkt auf die Schulliegenschaften verbucht (Konto 2170.3010), deshalb entfallen die internen Verrechnungen. -146'600 -94

---

**2170.4470 – Pacht- und Mietzinse Liegenschaften**

Auf die Verbuchung eines Mietzinses für den Mittagstisch wird verzichtet (Konto 2180.3160). Die Gemeinde Hersberg beteiligt sich daran via Kostenverteiler. 10'400 78

---

**2170.4632 – Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**

Die Gemeinde Hersberg wird voraussichtlich mehr Schüler haben, was sich auch auf den Kostenverteiler der Schulliegenschaften auswirken wird. -27'600 -17

---

**2180.3160 – Miete und Pacht Liegenschaften**

Auf die Verbuchung eines Mietzinses für den Mittagstisch wird verzichtet (Konto 2170.4470). -15'600 -100

---

03 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE

*Differenz zu  
Vorjahresbudget* %

---

**3290.3199 – Übriger Betriebsaufwand**

Der Seniorenausflug findet in den ungeraden Jahren statt, weshalb der Budgetposten von CHF 12'000 im 2026 entfällt. -12'500 -76

---

04 GESUNDHEIT

*Differenz zu  
Vorjahresbudget* %

---

**4120.3614 – Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen**

Der budgetierte Betrag basiert auf der Hochrechnung von aktuellen Zahlen. Die Beiträge sind abhängig von der Anzahl der Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen sowie des Pflegebedarfs der Bewohnenden. 50'000 10

---

05 SOZIALE SICHERHEIT

*Differenz zu  
Vorjahresbudget* %

---

**5350.3637 – Beiträge an private Haushalte**

Die Beiträge basieren auf der Hochrechnung der aktuellen Zahlen. Die Beiträge sind abhängig von der Anzahl und der finanziellen Situation der Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen. Die Beiträge sind rückerstattungspflichtig. 10'000 20

---

**5730.3637 – Beiträge an private Haushalte**

Die Verbuchung ist abhängig vom Status der unterstützten respektive zugewiesenen Personen. Grundsätzlich sollten jedoch die Kantons- und Bundesbeiträge den Aufwand im Asylwesen weitgehend decken. -147'000 -27

---



---

**5730.4611 – Entschädigungen vom Kanton**

Die Verbuchung ist abhängig vom Status der unterstützten respektive zugewiesenen Personen. Grundsätzlich sollten jedoch die Kantons- und Bundesbeiträge den Aufwand im Asylwesen weitgehend decken.

141'000      23

---

**5790. 3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten**

Die Aufwände für die Betreuung und Administration durch die Convalere AG sind abhängig von der Anzahl der betreuten Personen.

22'450      17

06 Verkehr

*Differenz zu  
Vorjahresbudget*      %

---

**6150.3010 – Löhne des Verwaltungs- und Vertriebspersonals**

Die Löhne der Reinigungsfachkräfte werden neu direkt auf die Schulliegenschaften verbucht (Konto 2170.3010).

-122'300      26

---

**6150.3052 – Pensionskassen**

Weil die Löhne der Reinigungsfachkräfte neu direkt auf die Schulliegenschaften verbucht werden, trifft dies auch für die Pensionskassenbeiträge zu.

-13'100      -35

---

**6150.3131 – Planungen und Projektierungen Dritter**

Die Projektierungen gehören zu den jeweiligen Investitionsvorhaben und werden nach Möglichkeit aktiviert und zusammen mit der Investition aufgrund der Nutzungsdauer abgeschrieben.

-20'000      -100

---

**6150.3141 – Unterhalt Strassen/Verkehrswege**

Im Jahr 2026 u.a. die Umrüstung einiger Kandelaber mit LED-Leuchten geplant.

22'000      35

---

**6150.3144 – Unterhalt Hochbauten**

Die Kosten für den Baum auf dem Vorplatz der Kirche wie auch die Beleuchtung des Werkhofes aus dem Vorjahr entfallen.

-15'000      -86

---

**6150.3300 – Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**

Im Jahr 2026 erfolgt erstmals die Abschreibung der Sanierung Kirchackerstrasse, Langjurtenweg, Blauenrainstrasse.

26'300      54

---

**6150.4910 – Interne Verrechnung Dienstleistungen**

Aufgrund der direkten Verbuchung der Löhne der Reinigungsfachkräfte auf die Schulliegenschaften entfallen CHF 146'600 bei dieser Position (siehe div. Konten der Funktion 2170)

146'600      78

07 Umweltschutz und Raumordnung

*Differenz zu  
Vorjahresbudget*      %

---

**7101.3151– Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge**

Die periodische Hydrantenkontrolle wie auch der Werterhaltungsvertrag des Leitsystems verursachen höhere Kosten.

15'950      483

---



---

**7101.3300 – Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**

Die abgeschlossenen Investitionen (WL Nord 2, WL Kirchacker, Langjurten und Blauenrain) werden im 2026 erstmalig abgeschrieben (gemäss HRM2 2%).

38'000	380
--------	-----

---

**7101.3612 – Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**

Die Kosten für die Wasserbezüge von der Gemeinde Füllinsdorf und der Stadt Liestal können im 2026 noch nicht vollumfänglich optimiert werden und sind deshalb noch etwas höher.

21'500	36
--------	----

---

**7101.3940 – Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist im Jahr 2026 eine Nettoschuld auf. Gemäss Budgetbrief des Kantons beträgt die interne Verrechnung der kalkulatorischen Zinsen 0.8%.

17'900	kein Budget
--------	-------------

---

**7101.4510 – Entnahmen aus Spezialfinanzierungen**

Im Jahr 2026 ist in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung ein Defizit (Mehraufwand) budgetiert.

-109'830	-31'380
----------	---------

---

**7201.3131 – Planungen und Projektierungen Dritter**

Die Projektierungen gehören zu den jeweiligen Investitionsvorhaben und werden nach Möglichkeit aktiviert und zusammen mit der Investition aufgrund der Nutzungsdauer abgeschrieben.

-11'000	-100
---------	------

---

**7201.3143 – Unterhalt übrige Tiefbauten**

Die Unterhaltskosten fielen in der Vergangenheit tiefer aus, weshalb der Budgetbetrag gekürzt wird.

-15'000	-60
---------	-----

---

**7201.3300 – Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**

Die abgeschlossenen Investitionen (WL Nord 2, WL Kirchacker, Langjurten und Blauenrain) werden im 2026 erstmalig abgeschrieben (gemäss HRM2 2%).

24'500	51
--------	----

---

**7201.3611 – Entschädigungen an Kanton**

Die kantonalen Gebühren für das Schmutzwasser sowie Fremd- und Regenwasser stiegen in den letzten Jahren laufend. Seit 2019 stiegen diese von CHF 1.25/m<sup>3</sup> auf CHF 1.76/m<sup>3</sup> im 2024, was einer Steigerung von rund 40% innerhalb in fünf Jahren entspricht.

17'000	11
--------	----

---

**7201.3940 – Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand**

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist im Jahr 2026 eine Nettoschuld auf. Gemäss Budgetbrief des Kantons beträgt die interne Verrechnung der kalkulatorischen Zinsen 0.8%.

14'500	kein Budget
--------	-------------

---



---

**7201.4240 – Benützungsgebühren und Dienstleistungen**

Für die Schmutzwassergebühren wird mittels Reglementsänderung eine Gebührenerhöhung von CHF 0.60/m<sup>3</sup> beantragt. Die Grundgebühr pro SVGW-Wert soll von CHF 1.50 auf CHF 6.00 erhöht werden. Gemäss Gemeinderechnungsverordnung sind die Finanzhaushalte der Spezialfinanzierungen auf die Dauer ausgeglichen zu gestalten. Mit den bisherigen Defiziten und den hohen Investitionen würde die Nettoschuld weiter ansteigen.

-142'000      -77

---

**7201.4510 – Entnahmen aus Spezialfinanzierungen**

Im Jahr 2026 ist in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung aufgrund der höheren Tarife ein geringeres Defizit (Mehraufwand) zu erwarten.

-114'000      93

08 Volkswirtschaft

*Differenz zu  
Vorjahresbudget*      %

---

**8710.4120 - Konzessionen**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde der neue Konzessionsvertrag mit der EBL verabschiedet, welcher höhere Konzessionen beinhaltet.

-16'620      -174

09 Finanzen und Steuern

*Differenz zu  
Vorjahresbudget*      %

---

**9100.4010 – Ertragssteuern jur. Personen**

Mit der Umsetzung der Steuervorlag 17 wurden die Ertragssteuersätze vom Kanton von 6.5% auf 4.4% reduziert. Der Gemeindesteuerfuss darf max. 55% davon betragen. Aufgrund der Steuererträge 2024 wurde der Budgetbetrag 2026 reduziert. Die im Vorjahr budgetierten Beträge waren zu hoch.

150'000      60

---

**9300.3631 – Beiträge an Kanton**

Die Kompensationsleistungen Aufgabenverschiebung wurden gemäss Angaben des Amtes für Daten und Statistik BL budgetiert.

10'940      66

---

**9610.3401 – Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**

Die Verzinsung von Finanzverbindlichkeiten wurden aufgrund der geplanten Investitionen und Ergebnisse und des damit verbundenen Fremdkapitalbedarfs berechnet.

60'000      52

---

**9610.4940 – Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand**

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser werden im Jahr 2026 eine Nettoschuld ausweisen. Gemäss Budgetbrief des Kantons beträgt die interne Verrechnung der kalkulatorischen Zinsen 0.8%.

-32'200      kein  
Budget

---

Legende      Abweichungen (tieferer Aufwand / höherer Ertrag) mit dem Vorzeichen (-) wirken sich positiv auf das Ergebnis aus, Beträge ohne Vorzeichen beeinflussen das Ergebnis negativ (höherer Aufwand / tieferer Ertrag).

# Ergebnisübersicht

## Einwohnergemeinde Arisdorf Buchungsperiode 2026

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>11'104'384</b>	<b>10'976'201</b>	<b>11'122'930</b>	<b>11'100'120</b>	<b>11'583'922.05</b>	<b>11'861'882.44</b>
+ Betriebliches Ergebnis:		104'903		83'150	191'624.77	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
+ Ergebnis aus Finanzierung:		23'280	60'340		16'335.62	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)		128'183		22'810	207'960.39	
+ Ausserordentliches Ergebnis:					70'000.00	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)		128'183		22'810	277'960.39	
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>2'688'000</b>	<b>830'000</b>	<b>2'919'000</b>	<b>150'000</b>	<b>970'736.19</b>	<b>90'755.33</b>
Zunahme der Nettoinvestitionen		1'858'000		2'769'000		879'980.86
Abnahme der Nettoinvestitionen						

# Erfolgsrechnung

## Einwohnergemeinde Arisdorf Buchungsperiode 2026

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b> Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1'092'048	392'820 699'228	1'093'200	400'935 692'265	1'150'283.12	396'073.67 754'209.45
<b>1</b> Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	417'235	103'000 314'235	405'745	100'500 305'245	312'120.61	104'795.10 207'325.51
<b>2</b> Bildung Nettoaufwand	5'745'891	2'805'501 2'940'390	5'756'475	2'774'605 2'981'870	5'675'129.80	2'770'390.65 2'904'739.15
<b>3</b> Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	51'780	51'780	72'030	1'500 70'530	57'298.15	1'784.05 55'514.10
<b>4</b> Gesundheit Nettoaufwand	787'980	45'000 742'980	734'000	51'000 683'000	776'886.50	43'696.92 733'189.58
<b>5</b> Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'010'740	497'200 513'540	1'132'180	638'000 494'180	1'511'735.04	1'081'852.55 429'882.49
<b>6</b> Verkehr Nettoaufwand	833'050	158'300 674'750	958'150	304'700 653'450	1'086'810.81	318'125.77 768'685.04
<b>7</b> Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	819'605	733'700 85'905	675'650	590'560 85'090	719'242.67	627'124.42 92'118.25
<b>8</b> Volkswirtschaft Nettoaufwand	116'995	109'870 7'125	115'500	93'650 21'850	130'904.70	96'896.73 34'007.97
<b>9</b> Finanzen und Steuern Nettoertrag	229'060 5'901'750	6'130'810	180'000 5'964'670	6'144'670	441'471.04 5'979'671.54	6'421'142.58
<b>Total</b> Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	11'104'384	10'976'201 128'183	11'122'930	11'100'120 22'810	11'583'922.05 277'960.39	11'861'882.44
<b>T o t a l</b>	11'104'384	11'104'384	11'122'930	11'122'930	11'861'882.44	11'861'882.44

# Investitionsrechnung

## Einwohnergemeinde Arisdorf Buchungsperiode 2026

Einwohnergemeinde	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 VERKEHR	996'000	370'000	150'000		414'256.70	
61 Strassenverkehr	996'000	370'000	150'000		414'256.70	
615 Gemeindestrassen/Werkhof	996'000	370'000	150'000		414'256.70	
6150 Gemeindestrassen/Werkhof	996'000	370'000	150'000		414'256.70	
5010.08 Sanierung Str. Kirchnerstr., Langjurtenerw., Blauenrainstr. SV-Beschluss vom 24.02.2022 Betrag CHF 715'000.00	0		140'000		414'256.70	
5010.09 Projektierung Tempo 30 BU-Beschluss vom 11.12.2024 Betrag CHF 20'000.00	0		10'000		0.00	
5010.10 Tempo 30 Umsetzung	110'000		0		0.00	
5010.17 Sanierung Berstelstrasse Gewerbegebiet	220'000		0		0.00	
5010.18 Erschliessung Känelmattstrasse	16'000		0		0.00	
5010.19 Erstellung Rainweg Mitte, Strasse	650'000		0		0.00	
6372.00 Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten		370'000		0		0.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'692'000	460'000	2'769'000	150'000	556'479.49	90'755.33
71 Wasserversorgung	771'000	410'000	2'480'000	120'000	366'595.81	78'800.43
710 Wasserversorgung	771'000	410'000	2'480'000	120'000	366'595.81	78'800.43
7101 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	771'000	410'000	2'480'000	120'000	366'595.81	78'800.43
5030.10 Sanierung Hauptstr. Etappe Nord 1, Wasserleitung SV-Beschluss vom 16.09.2020 Betrag CHF 400'000.00 Kreditabrechnung 31.12.2023	0		0		1'468.80	

# Investitionsrechnung

## Einwohnergemeinde Arisdorf Buchungsperiode 2026

Einwohnergemeinde	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5030.11 Sanierung WL Kirchackerstr., Langjurtenw., Blauenrainstr. SV-Beschluss vom 24.02.2022 Betrag CHF 560'000.00	0	0	245'000	0	204'699.87	0
5030.12 Sanierung Hauptstr. Etappe Nord 2 Wasserleitung SV-Beschluss vom 19.03.2024 Betrag CHF 452'114.00	0	0	330'000	0	88'525.05	0
5030.13 Wasseranschlussleitung Füllinsdorf Ausführungskredit SV-Beschluss vom 19.03.2024 Betrag CHF 1'945'000.00	200'000	0	1'890'000	0	55'180.00	0
5030.14 Projektierung Olsbergerstrasse Wasserleitung BU-Beschluss vom 11.12.2024 Betrag CHF 15'000.00	0	0	15'000	0	0.00	0
5030.16 Sanierung Hauptstr. Etappe Süd 2, Wasserleitung	250'000	0	0	0	0.00	0
5030.17 Ersatz WL Gewerbe Berstelstr.	120'000	0	0	0	0.00	0
5030.18 Erschliessung WL Känelmatt	16'000	0	0	0	0.00	0
5030.19 Erstellung Rainweg Mitte, Wasser	150'000	0	0	0	0.00	0
5030.20 Umsetzung Hochzone Dorf	25'000	0	0	0	0.00	0
5030.21 Rückb. Umn. Reservoir Kreuz	10'000	0	0	0	0.00	0
5290.00 Wasseranschlussleitung Füllinsdorf Planungskredit SV-Beschluss vom 14.06.2023 Betrag CHF 82'000.00	0	0	0	0	16'722.09	13'120.45
6310.00 Investitionsbeitr. vom Kanton Wasseranschlussleitung FD	0	60'000	0	0	0.00	0.00
6370.00 Investitionsbeitr. Private	0	350'000	120'000	0	0.00	65'679.98
6371.00 Anschlussbeiträge von privaten Haushalten	0	0	0	0	0.00	0.00
<b>72 Abwasserbeseitigung</b>	<b>921'000</b>	<b>50'000</b>	<b>289'000</b>	<b>30'000</b>	<b>189'883.68</b>	<b>11'954.90</b>
<b>720 Abwasserbeseitigung</b>	<b>921'000</b>	<b>50'000</b>	<b>289'000</b>	<b>30'000</b>	<b>189'883.68</b>	<b>11'954.90</b>
<b>7201 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	<b>871'000</b>	<b>50'000</b>	<b>264'000</b>	<b>30'000</b>	<b>189'883.68</b>	<b>11'954.90</b>
5030.08 Sanierung Hauptstr. Etappe Nord 1 Regenwasserkanalisation SV-Beschluss vom 31.12.2023 Betrag CHF 410'000.00	0	0	0	0	1'014.10	0

# Investitionsrechnung

## Einwohnergemeinde Arisdorf Buchungsperiode 2026

Einwohnergemeinde		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	GV-Beschluss vom 14.06.2023 Betrag CHF 153'000.00 Kreditabrechnung 31.12.2023						
5030.09	Sanierung Kanal Kirchackerstr. Langjurtenw., Blauenrainstr. SV-Beschluss vom 24.02.2022 Betrag CHF 378'000.00	0		39'000		177'607.03	
5030.10	Sanierung Hauptstr. Etappe Nord 2 Regenwasserkanalisation SV-Beschluss vom 19.03.2024 Betrag CHF 273'292.00	0		210'000		11'262.55	
5030.14	Projektierung Olsbergerstrasse Kanalisation BU-Beschluss vom 11.12.2024 Betrag CHF 15'000.00	15'000		15'000		0.00	
5030.16	Sanierung Hauptstr. Etappe Süd 2, Regenwasserkanalisation 5030.18 Erschliessung Kanal Känelmatt 5030.19 Erstellung Rainweg Mitte, Kanalisation	340'000		0		0.00	
6371.00	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		50'000		30'000		11'954.90
<b>7410</b>	<b>Gewässerbauungen</b>	<b>50'000</b>		<b>25'000</b>			
5030.00	Projektierung Bradlitzbach / Ausscheidung Gewässerraum BU-Beschluss vom 11.12.2024 Betrag CHF 25'000.00	25'000		25'000		0.00	
5030.01	Umsetzung HWS Bradlitzbach	25'000		0		0.00	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>					<b>60'912.79</b>	<b>940'893.65</b>
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>					<b>60'912.79</b>	<b>940'893.65</b>
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>					<b>60'912.79</b>	<b>940'893.65</b>
<b>9990</b>	<b>Abschluss</b>					<b>60'912.79</b>	<b>940'893.65</b>
5901.00	Wasserversorgung	0		0		48'957.89	
5902.00	Abwasserbeseitigung	0		0		11'954.90	
6900.00	Allgemeiner Haushalt						414'256.70
6901.00	Wasserversorgung						336'753.27
6902.00	Abwasserbeseitigung						189'883.68

# PUBLIKATIONSORGANE AUF EINEN BLICK

Damit Sie keine Informationen mehr verpassen!

## Fricktal-Info

Die Zeitung ist das offizielle, amtliche Publikationsorgan der Gemeinde und wird allen Haushalten jeweils am Mittwoch kostenlos zugestellt.

## Newsletter

Der Newsletter erscheint monatlich und dies immer am letzten Freitag des Monats. Wird auf Wunsch per Post zugestellt, kann auf der Gemeinde News App eingesehen werden oder auf der Website jederzeit heruntergeladen werden.



## Website ([www.arisdorf.ch](http://www.arisdorf.ch))

Informationen der ganzen Gemeinde und Verknüpfungen zu anderen Ämtern finden Sie auf unserer Website. Unter „Aktuelle Mitteilungen“ werden laufend wichtige und zeitnahe Informationen publiziert. Zudem findet man das Archiv des Newsletters, sowie das Anmeldeformular für den Newsletter, um diesen per Mail zu erhalten.

## Gemeinde-News App ([www.gemeinde-news.com](http://www.gemeinde-news.com))

Dieses Publikationsinstrument kann auf dem Smartphone als App installiert werden und via PUSH-Benachrichtigung werden wichtige Termine oder Informationen Ihnen zeitnah mitgeteilt. Den Link zur App finden Sie ebenfalls auf der Website.



A  
R  
I  
S  
D  
O  
R  
F